

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privathaftpflichtversicherung (PHV-Komfort)



Ausgabe 10.2009

Inhaltsverzeichnis

Privathaftpflichtversicherung

1. Versichertes Risiko
2. Familie, Haushalt und Sport
3. Wohnungen, Immobilien, Räume, Bauherr, Vermietung an Feriengäste
4. Mietsachschäden
5. Abwässer
6. Tiere
7. Erweiterte Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
8. Schadenereignisse bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt, Immobilien im Ausland
9. Waffen, Munition und Geschosse
10. Gewässeränderungen
11. Vermögensschäden
12. Mitversicherte Personen, Austauschschüler
13. Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des VN
14. Gemeingefahren
15. Versicherungsschutz mit Selbstbeteiligung
16. Leistungsumfang
17. Forderungsausfalldeckung
18. Verlust fremder privater Schlüssel
19. Verlust fremder beruflicher Schlüssel
20. Praktikumsklausele
21. Gefälligkeitsschäden
22. Schäden durch nicht deliktfähige Kinder
23. Tagesmuttertätigkeit
24. Internetrisiko
25. Umweltschadensversicherung

Privathaftpflichtversicherung-Komfort

1. Versichertes Risiko

1.1 Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens, insbesondere den in Ziff. 2 bis 24 aufgeführten Tatbeständen und Eigenschaften.

1.2. Ausgenommen sind die Gefahren

- (1) eines eigenen oder fremden Betriebes oder Gewerbes, eines Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes);
- (2) einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art;
- (3) einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

2. Familie, Haushalt und Sport

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- 2.1** als Familien- und Haushaltsvorstand, z. B. aus der Aufsichtspflicht über minderjährige Kinder (bei der Single-Version nur als Haushaltsvorstand);
- 2.2** als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;
- 2.3** als Radfahrer;
- 2.4** aus der Ausübung von Sport; ausgenommen ist die Ausübung der Jagd und Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen, sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).

3. Wohnungen, Immobilien, Räume, Bauherr

3.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber

- (1) einer oder mehrerer Wohnungen einschließlich Ferienwohnung.

Bei Wohnungseigentum besteht Versicherungsschutz in der Eigenschaft als Sondereigentümer. Dabei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus Ansprüchen der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

- (2) eines Wohnhauses, sofern sich in diesem nicht mehr als zwei abgeschlossene Wohnungen befinden,
- (3) eines Wochenend-/Ferienhauses,

einschließlich der zu den Ziff. 3.1 (1) bis 3.1 (3) zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.

Als Wochenendhaus gilt auch ein auf Dauer abgestellter nicht versicherungspflichtiger Wohnwagenanhänger.

3.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die genannten Objekte

- im Inland gelegen sind;
 - zumindest teilweise vom Versicherungsnehmer zu Wohnzwecken genutzt werden;
 - keinen Gewerbebetrieb beinhalten.
- Mitversichert gelten vom Versicherungsnehmer selbst genutzte Büros und Praxisräume, sofern der Anteil der gewerblich genutzten Fläche in qm geringer als 50 % ist.

3.3 Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- (1) aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer als Inhaber obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen), auch soweit diese mietvertraglich übernommen wurden;
- (2) des Versicherungsnehmers aus dem Miteigentum an zu den versicherten Objekten nach Ziff. 3.1 (1) bis 3.1 (3) gehörenden Gemeinschaftsanlagen, z. B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschetrockenplatz, Garagenhöfe, Abstellplatz für Mülltonnen;
- (3) aus der Vermietung von
 - einzelnen Räumen in den Objekten nach Ziff. 3.1 (1) bis 3.1 (3);

- einer Wohnung in einem Objekt nach Ziff. 3.1 (2);
- einem Objekt nach Ziff. 3.1 (3);
- Garagen zu den Objekten nach Ziff. 3.1 (1) bis 3.1 (3);

nicht jedoch von Wohnungen und Räumen zu gewerblichen Zwecken.

- (4) als Bauherr sowie aus der Ausführung von Bauarbeiten in Eigenleistung (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu 75.000,- EUR Bausumme je Bauvorhaben. Übersteigt der Voranschlag diese Summe, so muss für das gesamte Vorhaben eine Bauherrenhaftpflichtversicherung abgeschlossen werden;
- (5) als Betreiber einer Photovoltaikanlage auf einem Objekt nach Ziff. 3.1 (1) bis 3.1 (3). Nicht versichert sind Schäden im Zusammenhang mit der Einspeisung des Solarstroms in ein fremdes Stromnetz;
- (6) als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- (7) der Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.

3.4 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- (1) aus der Vermietung von Zimmern an Feriengäste mit Abgabe von Frühstück.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass

- es sich um ein selbstbewohntes im Inland gelegenes Ein- oder Zweifamilienhaus handelt
- nicht mehr als 8 Betten an Feriengäste vermietet werden;
- keine gewerbsmäßige Fremdenpension unterhalten wird;
- zur Bedienung der Gäste kein Personal eingestellt ist.

- (2) Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung und Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten Sachen.

4. Mietsachschäden

4.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten Gebäuden, Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden.

4.2 Ausgeschlossen sind

- (1) Haftpflichtansprüche wegen
 - Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
 - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
 - Schäden infolge von Schimmelbildung;
- (2) die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

4.3 Es gilt die im Dokument **vereinbarte** Versicherungssumme. Die Ersatzleistung für Mietsachschäden wird auf die Versicherungssumme für Sachschäden angerechnet.

5. Abwässer

Eingeschlossen sind – teilweise abweichend von Ziff. 7.14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwasser aus dem Rückstau des Straßenkanals.

6. Tiere

6.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen – nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;

6.2 Mitversichert ist – teilweise abweichend von Ziff. 6.1 – die gesetzliche Haftpflicht

- (1) als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde (ausgenommen Kampfhunde) und fremder Pferde, wenn dies gefälligkeitshalber und nur gelegentlich erfolgt. Nicht versichert ist das Hüten von Hunden und Pferden, deren Halter mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebt und/oder zu den durch diesen Vertrag mitversicherten Personen gehört;
- (2) als Reiter oder Fahrer bei Benutzung fremder Pferde und Fuhrwerke zu privaten Zwecken. Nicht versichert ist die Haftpflicht als Reiter oder Fahrer bei Benutzung fremder Pferde und Fuhrwerke zu privaten Zwecken, deren Halter mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebt und/oder zu den durch diesen Vertrag mitversicherten Personen gehört.

Leistungen aus der Haftpflichtversicherung des Tierhalters gehen diesem Versicherungsschutz voraus.

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche der Tierhalter oder -eigentümer.

7. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

7.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch deren Gebrauch verursacht werden.

7.2 Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch

- (1) von folgenden Landfahrzeugen, soweit hierfür keine Zulassungs- oder Versicherungspflicht besteht:
 - Kraftfahrzeugen bis 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
 - fergelenkten Modellfahrzeugen;
 - Kraftfahrzeuganhängern.
- (2) von Luftfahrzeugen, soweit hierfür keine Zulassungs- oder Versicherungspflicht nach § 1 Ziffer 2 Luftverkehrsgesetz besteht sowie für Schleppschirme zum Kite-Surfen, -Boards, -Sails und dgl. bis zu einer Flughöhe von 30 Metern.
- (3) von folgenden Wasserfahrzeugen:
 - Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motor – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen;
 - eigene und fremde Windsurfbrettern;
 - fergelenkten Modellfahrzeugen.
- (4) von folgenden Fahrzeugen, sofern hierfür keine Zulassungs- oder Versicherungspflicht besteht:
 - Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
 - selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
 - eigene Segelboote mit einer Segelfläche bis 10 qm.

7.3 Ergänzend zu Ziff. 7.2 gilt:

- (1) Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Fahrzeuge.
- (2) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Führer eines Fahrzeuges nach Ziff. 7.2 beim Eintritt des Versicherungsfalles
 - nicht die vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat;
 - das Fahrzeug unberechtigt geführt hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Führer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein Unberechtigter das Fahrzeug geführt hat.

8. Schadenereignisse bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt

8.1 Bei Auslandsaufenthalt [EU, Schweiz, Liechtenstein und Norwegen unbegrenzter Aufenthalt, ansonsten maximal bis zu 2 Jahren] ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

8.2 Mitversichert ist – ergänzend zu Ziff. 3 – die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziff. 3.1 dieser Besonderen Bedingungen.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf das Eigentum von einer in der EU, Norwegen, Schweiz oder Liechtenstein gelegenen (Ferien-) Wohnung und/oder eines Ein-/Zweifamilienhaus sowie der dazugehörigen Garagen und Gärten.

8.3 Bei den in den USA/US Territorien und Kanada eintretenden Versicherungsfällen oder dort geltend gemachten Ansprüchen werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

8.4 Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

8.5 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in der Vertragswährung. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Betrag in der Vertragswährung bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

9. Waffen, Munition und Geschosse

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagd Zwecken oder zu strafbaren Handlungen.

10. Gewässeränderungen

10.1 Versichertes Risiko

Versichert ist im Umfang des Vertrages – wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendungs dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besondere Vereinbarung gewährt).

10.2 Versicherte Anlagen.

- (1) Abweichend von Ziff. 10.1 ist jedoch versichert die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Behältnissen bis zu 50 Liter/Kilogramm Fassungsvermögen (Kleingebinde), sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 500 Liter/Kilogramm nicht übersteigt, und aus der Verwendung dieser Stoffe sowie als Inhaber einer oberirdischen Heizöltankanlage (auch Kellertank) bis zu einem Fassungsvermögen von maximal 5000 l.
- (2) Werden diese Mengen überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Ziff. 3.1 (2) AHB (Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos) und Ziff. 4. AHB (Vorsorgeversicherung) finden keine Anwendung.

10.3 Rettungskosten

- (1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB.
- (2) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

10.4 Pflichtwidrigkeiten/Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

11. Vermögensschäden

11.1 Versichertes Risiko

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

11.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- (1) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Sachen, erbrachten Arbeiten oder sonstigen Leistungen;
- (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung, sowie Reiseveranstaltung;
- (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- (7) aus Rationalisierung und Automatisierung
- (8) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- (9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

- (10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- (11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- (12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- (13) aus Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

12. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

12.1 des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners* des Versicherungsnehmers.

12.2 ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder).

- (1) Bei volljährigen Kindern besteht Versicherungsschutz jedoch nur, solange sie sich noch in einer ununterbrochenen Schul- oder sich hieran unmittelbar anschließenden Berufsausbildung (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium – auch in umgekehrter Reihenfolge –; nicht Zweitlehre oder Zweitstudium, Referendarzeit, Fortbildung und dgl.) befinden. Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes (einschl. des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) oder des freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Unmittelbar bzw. nicht als Unterbrechung im vorstehenden Sinne ist ein Zeitraum bis zu einem Jahr.
- (2) Für volljährige Kinder besteht Versicherungsschutz auch noch nach Beendigung der Schul-/Berufsausbildung bei vorliegender Arbeitslosigkeit in unmittelbarem Anschluss an die berufliche Erstausbildung und zwar bis zu einem Jahr.
- (3) Für volljährige Kinder mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung besteht Versicherungsschutz, solange sie mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

12.3 Mitversichert ist – soweit ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen namentlich benannt – die gleichartige gesetzliche Haftpflicht als Privatperson des in nichtehelicher, häuslicher Lebensgemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners und dessen Kinder im Sinne von Ziff. 12.2.

- (1) Es gilt ausdrücklich vereinbart, dass mit Einschluss des Partners der Versicherungsschutz für den etwaigen Ehegatten des Versicherungsnehmers endet.
- (2) Die Mitversicherung erlischt in dem Zeitpunkt, in dem die häusliche Lebensgemeinschaft aufgelöst ist.

12.4 Für die Privathaftpflicht zur Single-Version gilt:

Der Versicherungsnehmer ist der alleinige Versicherte. Die persönliche Haftpflicht eines Ehegatten, Lebenspartners oder von Kindern nach Ziff. 12.1 bis 12.3 ist nicht versichert. Bei Änderung der persönlichen/familiären Verhältnisse des Versicherungsnehmers (z. B. Heirat, Geburt, Adoption, Pflegschaft eines Kindes) besteht für diese Personen eingeschränkter Versicherungsschutz im Rahmen der Vorsorgeversicherung (Ziff. 4. AHB).

12.5 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber

Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber die in Ziff. 3.1 bezeichneten Wohnungen, Häuser und Gärten betreuen oder hierzu den Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

12.6 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht minderjähriger Personen, die sich vorübergehend – bis zu 12 Monate – im Haushalt des Versicherungsnehmers aufhalten (z. B. Austauschschüler oder Au-pair), soweit Versicherungsschutz nicht über eine anderweitige Versicherung besteht.

12.7.1 Mitversichert ist auch die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden unverheirateten Enkelkinder bis zur Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung entsprechend Ziff. 12.2 (1).

12.7.2 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden nicht berufstätigen Elternteile des Versicherungsnehmers oder des mitversicherten Partners.

12.7.3 Die Mitversicherung endet, sobald die mitversicherte Person nicht mehr in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebt.

12.8 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche

- des Versicherungsnehmers gegen mitversicherte Personen;
- mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer;
- mitversicherter Personen untereinander.

Mitversichert sind jedoch Regressansprüche aus übergegangenem Recht von Trägern der Sozialversicherung und Sozialhilfe, privaten Krankenversicherern, privaten und öffentlichen Arbeitgebern/ Dienstherrn wegen Personenschäden.

12.9 Sinngemäße Anwendung

Die für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen finden für die mitversicherten Personen sinngemäß Anwendung.

13. Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für die mitversicherten Personen besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Prämienfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Prämienrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder den mitversicherten Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

14. Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

15. Versicherungsschutz mit Selbstbeteiligung

Falls besonders vereinbart gilt unter Hinweis auf Ziff. 6.4 AHB Folgendes:

Der Versicherungsnehmer ist mit dem im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen festgelegten Betrag an jedem Schaden selbst beteiligt.

Für Schäden bis zur Höhe der Selbstbeteiligung besteht kein Versicherungsschutz; bei Schäden über die Selbstbeteiligung hinaus wird der vereinbarte Betrag in Abzug gebracht.

* Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetz vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

16. Leistungsumfang

Es gelten die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen sowie in diesen Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privathaftpflichtversicherung (PHV-Komfort) genannten Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen. Auf Ziff. 5. und 6. AHB wird hingewiesen.

Sofern im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres – auch gemäß Vorsorgeversicherung Ziff. 4. AHB – das Doppelte der vereinbarten Versicherungssummen.

17. Forderungsausfalldeckung

17.1. Versichertes Risiko

17.1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer während der Wirksamkeit dieser Ausfalldeckung durch einen Dritten in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Norwegen, der Schweiz oder Liechtenstein geschädigt wird und die daraus resultierenden berechtigten zivilrechtlichen Schadenersatzansprüche nicht realisiert werden können (z. B. wegen Vermögenslosigkeit des Schädigers).

17.2. Mitversicherte Personen

17.2.1 Mitversichert sind gleichartige Ansprüche des Ehegatten, der Kinder und des Lebenspartners, sofern diese bedingungsgemäß in der Privathaftpflichtversicherung ohne besondere Prämienberechnung mitversichert sind. Für sonstige mitversicherte Personen besteht Versicherungsschutz nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

17.2.2 Die für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen finden für die mitversicherten Personen sinngemäß Anwendung.

17.3. Versicherte Schäden

Versichert sind die finanziellen Folgen von Personenschäden (Tötung oder Gesundheitsbeeinträchtigung von Menschen) oder Sachschäden (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen), für die der Schädiger aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts dem Versicherungsnehmer zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Nicht versichert sind Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind, Krieg, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben stehen.

17.4. Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes

Mit der Ausfalldeckung wird der Versicherungsnehmer so gestellt, als ob der Schädiger Versicherungsschutz über eine eigene Privathaftpflichtversicherung genießen würde.

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den **vereinbarten** Versicherungssummen und versicherten Tatbeständen der in diesem Vertrag enthaltenen Privathaftpflichtversicherung für den Versicherungsnehmer. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche gegenüber Haltern und Hütern von Hunden, für die nach Ziff. 6.1 PHV-Komfort kein Versicherungsschutz besteht.

17.5. Voraussetzung für die Leistung ist, dass

17.5.1 die ausgefallene Forderung (ohne Zinsen und Kosten der Rechtsverfolgung) mindestens 2.500 EUR beträgt; hierbei werden Teilleistungen des Schädigers angerechnet;

17.5.2 der Schädiger zum Zeitpunkt des Schadeneignisses seinen festen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Norwegen, der Schweiz oder Liechtenstein hatte;

17.5.3 der Versicherungsnehmer gegen den Schädiger ein rechtskräftiges, vollstreckbares Urteil vor einem Gericht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Norwegens, der Schweiz oder Liechtensteins erstritten hat.

Einem Urteil gleichgestellt sind ein

- Vollstreckungsbescheid;

- gerichtlicher Vergleich;

- notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus dem hervorgeht, dass sich der Schädiger persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.

17.5.4 die Zwangsvollstreckung nachgewiesenermaßen fehlgeschlagen ist oder aussichtslos erscheint.

- (1) Eine Zwangsvollstreckung ist fehlgeschlagen, wenn sie nicht oder nicht zur vollständigen Befriedigung der Ansprüche des Versicherungsnehmers geführt hat.
- (2) Eine Zwangsvollstreckung erscheint insbesondere dann als aussichtslos, wenn der Schädiger
 - innerhalb der letzten 3 Jahre die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat;
 - in der örtlichen Schuldnerkartei des Gerichtes geführt wird;

17.5.5 der Versicherungsnehmer seine Ansprüche gegen den Schädiger an den Versicherer abtritt.

17.6. Ausschluss der Leistung

17.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Gefahren

- die dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes) oder einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art des Schadenersatzpflichtigen zuzurechnen sind, oder
- die einer Pflichtversicherung unterliegen.

17.6.2 Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an

- Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugen oder Kraftfahrzeuganhängern;
- Immobilien, für die gemäß Ziff. 3. PHV-Komfort kein Versicherungsschutz besteht;
- Pferden oder sonstigen Reit- oder Zugtieren oder an Zuchttieren;
- Sachen, die (auch) dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes) eines Versicherten zuzurechnen sind.

17.6.3 Des Weiteren erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf

- (1) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- (2) Schäden zu deren Ersatz
 - bei einem Dritten Leistungen beantragt werden können oder ein Dritter Leistungen zu erbringen hat (z. B. aus Sach- oder Haftpflichtversicherungen),
 - ein Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliches von Dritten handelt;
- (3) Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- (4) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
- (5) Ansprüche aus Schäden, die der Schädiger durch vorsätzliches Handeln herbeigeführt hat.

17.7. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

17.7.1 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Versicherungsfall anzuzeigen. Er ist verpflichtet, alle für den Schadenfall relevanten Tatumstände wahrheitsgemäß und ausführlich zu melden. Insbesondere hat er dem Versicherer den Originaltitel und die Original-Vollstreckungsunterlagen anzuhändigen. Auf Wunsch des Versicherers hat er diesem alle Auskünfte und sonstigen Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne der Klausel vorliegt, zu überlassen.

17.7.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet nachzuweisen, dass die Zwangsvollstreckung fehlgeschlagen ist oder aussichtslos

erscheint. Hierfür hat er z. B., das Vollstreckungsprotokoll des Gerichtsvollziehers, aus dem sich die Erfolgslosigkeit der Zwangsvollstreckung ergibt, vorzulegen,

17.7.3 Bei Verletzung dieser Obliegenheiten gilt Ziff. 26. AHB entsprechend.

17.8. Ansprüche Dritter

Dritte, insbesondere der Schädiger, können aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

18. Verlust fremder privater Schlüssel

18.1. Versichertes Risiko

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2. AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden nicht berufsbezogenen Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel und Zugangs-/Codekarten für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzlichen Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

18.2. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus

- Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs);
- dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

18.3. Höchstersatzleistung

Es gilt die im Dokument **vereinbarte** Versicherungssumme.

18.4. Selbstbehalt

Es gilt die im Dokument **vereinbarte** Selbstbeteiligung.

19. Verlust fremder beruflicher Schlüssel

19.1. Versichertes Risiko

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2. AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden berufsbezogenen Schlüsseln sowie Dienstschlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel und Zugangs-/Codekarten für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzlichen Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

19.2. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus

- Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs);
- dem Verlust von Schlüsseln, die dem Arbeitgeber des Versicherungsnehmers von Kunden oder sonstigen Dritten überlassen wurden;
- dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

19.3. Höchstersatzleistung

Es gilt die im Dokument **vereinbarte** Versicherungssumme.

19.4. Selbstbehalt

Es gilt die im Dokument **vereinbarte** Selbstbeteiligung.

20. Praktikums Klausel

20.1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht an einer Fach-, Gesamt-, Hochschule oder Universität.

20.2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Lehrgeräten (auch Maschinen) der Fach-, Gesamt-, Hochschule oder Universität.

Es gilt die im Dokument **vereinbarte** Versicherungssumme und Selbstbeteiligung.

21. Sachschäden aus Anlass einer Gefälligkeits-handlung

Für Sachschäden aus Anlass einer Gefälligkeits-handlung gilt:

Der Versicherer wird sich nicht auf einen stillschweigenden Haftungsausschluss bei Gefälligkeits-handlungen des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist.

Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.

Für die Höchstersatzleistung je Schadenereignis gilt die im Dokument **vereinbarte** Versicherungssumme.

22. Schäden durch nicht deliktfähige Kinder

Für Schäden durch mitversicherte minderjährige Kinder gilt:

Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktunfähigkeit von mitversicherten minderjährigen Kindern berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. ein Sozialversicherungsträger, Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist.

Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.

Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. wegen Aufsichtspflichtverletzung) vor, soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind.

Für die Höchstersatzleistung je Schadenereignis gilt die im Dokument **vereinbarte** Versicherungssumme.

23. Tagesmuttertätigkeit

23.1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Tagesmutter (Tageseltern) für bis zu 5 minderjährige Kinder. Versichert ist dabei insbesondere die Tätigkeit aus der Beaufsichtigung von tagsüber zur Betreuung übernommenen Kindern im Rahmen des eigenen Haushalts, auch außerhalb der Wohnung (z. B. bei Spielen, Ausflügen usw.).

23.2. Versicherungsschutz besteht, wenn es sich bei dieser Tätigkeit um eine unentgeltliche Tätigkeit als Tagesmutter (Tageseltern) handelt oder um eine entgeltliche Tätigkeit, soweit diese im Rahmen des Gesetzes über geringfügig Beschäftigte erfolgt.

23.3. Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der Tageskinder während der Obhut bei den Tageseltern. Erlangt das Tageskind Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

23.4. Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden. Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen und der Verlust von Geld der zu betreuenden Kinder.

24. Internetrisiko

24.1. Versichertes Risiko

Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von Ziff. 7.15 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger,

soweit es sich handelt um Schäden aus

24.1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

24.1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

- (1) sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- (2) der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

24.1.3 der Zerstörung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

24.1.4 Für Ziff. 24.1.1 bis 24.1.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. geprüft worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziff. 26.1 AHB

24.2. Versicherungssummen

Es gelten die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen sowie in diesen Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privathaftpflichtversicherung (BBR-PHV) genannten Versicherungssummen wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden.

Abweichend von Ziff. 6.2 AHB stellen diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- (1) auf derselben Ursache;
- (2) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang;
- (3) auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

24.3. Auslandsschäden

Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

24.4. Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- (1) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- (2) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- (3) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;

(4) Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;

(5) Betrieb von Datenbanken.

24.5. Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

24.5.1 wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst

- (1) unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
- (2) Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);

24.5.2 die im Zusammenhang stehen mit

- (1) massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
- (2) Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;

24.5.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

25. Umweltschadensversicherung

25.1. Versichertes Risiko

Mitversichert sind abweichend von Ziff. 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziff. 7.6 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

25.2. Ausschlüsse

Nicht versichert sind

25.2.1 Pflichten oder Ansprüche, soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

25.2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

25.2.2.1 die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

25.2.2.2 für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflicht-Versicherung) Versicherungsschutz haben oder hätten erlangen können.

25.3 Höchstersatzleistung

Die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannte Versicherungssumme ist der Höchstbeitrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen.

25.4 Auslandsschäden

Versichert sind abweichend von Ziff. 7.9 AHB im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle. Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.